

17.56

Abgeordneter Mag. Nikolaus Alm (NEOS): Herr Präsident! Herr Minister! Die sogenannte Präventions-Novelle betrifft drei Gesetze, in denen es Änderungen geben soll: das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-Polizeioperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz. Über das Polizeiliche Staatsschutzgesetz ist jetzt auch schon ausführlich von mehreren Rednern gesprochen worden, da will ich nicht hintanstellen, dazu auch etwas zu sagen.

Wir sprechen hier über Prävention, deswegen heißt es auch Präventions-Novelle, die auch ein wichtiger Eckpfeiler ist von Dingen, die geregelt werden können, die in einem Bündel von Maßnahmen drinnen sind, zu dem natürlich Dinge gehören wie Jugendarbeit, Deradikalisierungshotlines, Präventionsarbeit in Gefängnissen, Integration et cetera, et cetera und natürlich auch das Polizeiliche Staatsschutzgesetz fast in seiner Gesamtheit, das es ja auch möglich macht, zu ermitteln und einzuschreiten, bevor eine Tat begangen wird, das heißt – auch das ist Prävention – durch Überwachung die Grundrechte berührt. Dieses Gesetz ist diese Woche in Kraft getreten, wir haben nicht die Möglichkeit, eine Drittelbeschwerde einzubringen. Wir haben einige Anträge zur Reparatur eingebracht – vier an der Zahl –, die demnächst in den Ausschüssen landen werden.

Aber zurück zur Novelle: Hier sehen wir auch einige Punkte, die wir gut finden, die wir begrüßen. Da ist zum Beispiel die Sicherheit in den Amtsgebäuden zu erwähnen, wobei es darum geht, dass in Räumlichkeiten, unter anderem auch des Innenministeriums, keine Waffen getragen werden; es besteht natürlich kein Grund, da jemanden mit Waffen herumfuchteln zu lassen. Es ist auch gerechtfertigt, einschlägig verurteilten Personen das Betreten zu verweigern, diese Maßnahme dient ja schlussendlich auch der Sicherheit der Beamtinnen und Beamten.

Die Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung klingt grundsätzlich nach einer guten Idee, nach einer präventiven Maßnahme. Es gibt gefährliche Personen, das ist so, die ein Potenzial aufweisen, zukünftig gefährlich zu sein; diese können nach dieser Novellierung belehrt werden. Leider ist das aber aus prinzipiellen und praktischen Gründen unmöglich, denn die Belehrung setzt ja eigentlich ein rechtswidriges Verhalten voraus und die Belehrung ist unzweifelhaft auch eine Sanktion, und diese widerspricht der Unschuldsvermutung. Das heißt, diese Maßnahme kann eigentlich gar nicht beschlossen werden.

Praktisch ist es so, dass die Durchführenden dieser Belehrung wahrscheinlich in den allermeisten Fällen nicht über die notwendigen Rechtskenntnisse für so eine Belehrung

verfügen, dementsprechend müsste man sehr viele Schulungen anschließen, um die entsprechenden Beamtinnen und Beamten auf diese Aufgabe vorzubereiten. Noch dazu soll hier keine Belehrungsmaschinerie entstehen, die dazu führt, dass man Menschen temporär aus dem Verkehr zieht, nur um sie zu belehren, damit sie woanders nicht anwesend sein können.

Akzeptabel ist natürlich die Wegweisung gefährlicher Personen aus der Wohnumgebung Gefährdeter inklusive dem schulischen Bereich und dem Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen, Sportgroßveranstaltungen und so weiter.

Problematisch sind Punkte wie jener, dass allgemeines aggressives Verhalten künftig geahndet werden kann, auch wenn dadurch keine Amtshandlung behindert wird. Das ist problematisch, das ist sehr weit gefasst und kann willkürlich ausgelegt werden. Ein Punkt, dem wir sicher nicht zustimmen können, ist die Verschärfung der Regeln betreffend Störung der öffentlichen Ordnung. Bis jetzt musste ein besonders rücksichtsloses Verhalten des Täters vorliegen, bei der Neuregelung soll nun das berechnete Ärgernis das Kriterium für die Strafbarkeit werden. Das ist viel zu vage, der Verfassungsrechtler Heinz Mayer sagt dazu, eine Norm im Strafrecht müsse „so zweifelsfrei formuliert sein, dass ich mein Verhalten danach ausrichten kann“.

Diese unpräzisen Formulierungen führen schlussendlich dazu, dass die persönliche Freiheit über Gebühr eingeschränkt wird, und zwar auf zweierlei Arten: auf der einen Seite durch die Beamten, die diese sehr vagen Formulierungen sehr willkürlich auslegen können; auf der anderen Seite aber natürlich auch durch die Betroffenen selbst, die ihr Verhalten nicht ordentlich danach ausrichten können und vielleicht zu sehr eingeschüchtert werden, zu handeln, obwohl die Handlung weit von der Strafbarkeit weg ist. Also Prävention klingt gut, wenn sie aber in den Bereich der Überwachung und in den Bereich der Einschüchterung abgeleitet, dann ist das sicher falsch.

Wir haben hier drei Gesetzesänderungen, es gibt das Verlangen auf getrennte Abstimmung; wir werden zweien davon zustimmen, aber diesem einen Punkt nicht.
(Beifall bei den NEOS.)

18.01

Präsident Karlheinz Kopf: Nächster Redner: Herr Abgeordneter Pendl. – Bitte.